

Botschaft an die Stimmberechtigten
zur Volksabstimmung vom 13. Februar 2022



Vorlage A:

**Sonderkredit für eine
Testplanung Kantons-
strasse K4 im Zentrum**



Vorlage B:

**Wiedereinführung
der Nachkommens-
Erbschaftssteuer**



 kriens.ch/abstimmung

Sonderkredit für eine Testplanung im Zentrum von Kriens

Bezug zum Legislaturprogramm

Raum

B2: Kriens leistet seinen Beitrag zum Klimaschutz und verbindet Wohnen, Arbeiten und Verkehr sorgfältig.

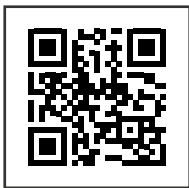
B4: Die Stadtentwicklung schafft neue Qualitäten und identitätsstiftende Quartiere.

Wirtschaft

C3: Die bestehenden Unternehmen werden aktiv gepflegt und neue Unternehmungen werden gewonnen.



kriens.ch/ziele2024



Scannen Sie diesen QR-Code mit Smartphone oder Tablet und gelangen Sie direkt zum Legislaturprogramm 2020-2024



Wie muss der Lebensraum im Zentrum von Kriens (hier die Luzernerstrasse zwischen Hofmatt und Bellpark) gestaltet sein, damit ein Maximum an Lebensqualität erreicht wird? Um Antworten auf diese Frage zu geben, sollen in einer Testplanung Ideen entwickelt werden.

Die Vorlage in Kürze

Das Krienser Stadtzentrum zwischen Hofmatt/Bellpark und Schappe hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Stadtplatz, Schappe Kulturquadrat und Lindenpark sind nur einige der neuen Möglichkeiten, die das soziale und gesellschaftliche Leben im Zentrum aufwerten.

Die Luzernerstrasse (Kantonsstrasse K4) hat mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten. Die Strasse, auf der vor 20 Jahren die letzten Eisenbahn-Gütertransporte verkehrten, ist heute auf den Strassenverkehr ausgerichtet. In Stosszeiten vermag sie diesen oft nicht mehr zu bewältigen. Gleichzeitig hat die vielbefahrene Strasse eine stark trennende Wirkung, was die Aufenthaltsqualität im Zentrum mit Blick auf den Wohnraum, aber auch mit Blick auf den lokalen Detailhandel schmälert.

Bereits mit der Planung der gesamten Aufwertung des Krienser Ortszentrums («Zukunft Kriens – leben im Zentrum») wurden konkrete Überlegungen angestellt, wie die Luzernerstrasse zwischen Hofmatt/Bellpark und Schappe aufgewertet werden könnte.

Jetzt sind alle Projekte dieser Zentrumsentwicklung fertiggestellt. Um die neuen Möglichkeiten richtig nutzen zu können, sind funktionierende Verbindungen in alle Richtungen unerlässlich. Bezogen auf die Luzernerstrasse zwischen Hofmatt/Bellpark und Schappe ist der Handlungsbedarf in diesem Bereich seit Jahren unbestritten. Im Gesamtverkehrskonzept der Stadt Kriens kommt diesem Abschnitt, nicht zuletzt auch mit Blick auf die Situation für den Detailhandel, eine zentrale Bedeutung zu.

Die Aufgabenstellung für eine Aufwertung der Luzernerstrasse ist dabei vielschichtig. Es gilt, mit themenübergreifenden, kreativen Ansätzen eine geschickte Balance zu schaffen ...

- für alle Formen der Mobilität (Autos, ÖV, Velos, zu Fuss Gehende)
- für mehr Verkehrssicherheit
- für querende Verbindungen (zum Beispiel vom Stadtplatz/Bellpark auf den Hofmattplatz) und die Mobilitätsbedürfnisse auf der Längsachse (Luzern – Kriens – Littau/Malters)
- für Lebensraum und Aufenthaltsqualität im Zentrum
- für weniger Lärmbelastung

Die Stadt Kriens will die Fragestellung angesichts dieser grossen Bedeutung ganzheitlich angehen. Dazu bietet sich jetzt die Chance. Der Kanton Luzern hat sich bereit erklärt,

das anstehende Strassenbauprojekt zu einem Stadtentwicklungsprojekt zu erweitern und partnerschaftlich mit der Stadt Kriens Lösungen dafür zu entwickeln.

Stadt und Kanton haben beschlossen, dies mit einem Testplanungsverfahren an die Hand zu nehmen. Dabei handelt es sich nicht um einen Test oder eine Simulation, sondern um ein speziell definiertes Planungsverfahren mit diesem Namen. Testplanungen sind ein normiertes Verfahren des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereines (SIA) und können helfen, vielschichtige Planungsaufgaben ergebnisoffen anzugehen und gleichzeitig eine hohe Qualität der Lösungsvorschläge zu sichern. Bei diesem Verfahren arbeiten Fachteams unter Einbezug von Expertinnen und Experten verschiedenster Fachrichtungen zusammen, um eine möglichst breite Palette von Lösungsansätzen für eine Frage zu entwickeln. Nicht die Konkurrenz verschiedener Ideen ist das Ziel, sondern die gegenseitige Inspiration und Weiterentwicklung von Ideen. Politik und Bevölkerung werden in dieses Verfahren partizipativ eingebunden.

Mit der Wahl der Projektleitung (Dienststelle Raum und Wirtschaft rawi beim Kanton, Abteilung Stadtentwicklung bei der Stadt Kriens) dokumentieren beide Partner, dass die Testplanung weit über rein verkehrsplanerische Fragen hinaus reicht.

Die Sanierung der Kantonsstrasse K4 in Kriens ist in den kantonalen Bauprojekten enthalten. Mit einem Testplanungsverfahren können zusätzlich auch städtebauliche Anliegen der Stadt Kriens angegangen werden. Dies schafft einen Mehrwert für die gesamte Bevölkerung von Kriens.

Diese Chance will die Stadt Kriens nutzen. Der Krienser Einwohnerrat hat dafür einen Sonderkredit von 300'000 Franken bewilligt. Der Kanton Luzern ist bereit, den gleichen Betrag zur Erweiterung des eigentlichen Strassenbauprojektes zu investieren. In Kriens sind die dafür nötigen Mittel im Budget 2021 bereits eingestellt.

Der Einwohnerrat genehmigte diesen Sonderkredit mit 19:7 Stimmen und gab die budgetierten Mittel frei. Gegen diesen Beschluss hat die SVP das Referendum ergriffen. Deshalb hat jetzt das Krienser Stimmvolk darüber zu befinden.

Testplanung für das Krienser Stadtzentrum

Ausgangslage

Die Luzernerstrasse (Planungsbezeichnung: Kantonsstrasse K4) bildet die Hauptverkehrsachse der Stadt Kriens. Sie ist die wichtigste der drei Längsachsen, die heute den Lebensraum im oberen Stadtteil erschliessen. Aufgrund der Topografie, mit der sich gegen das Renggloch verengenden Talsituation zwischen Sonnenberg und Pilatus, kommt den Längsachsen eine zentrale Bedeutung zu. Luzernerstrasse, Horwerstrasse und Schachen-/Amlehnstrasse sind die drei Verkehrsachsen, die letztlich die Mobilitätsbedürfnisse der Menschen

im Krienser Stadtzentrum abdecken.

Gleichzeitig ist eine Stadt für ein intaktes gesellschaftliches und soziales Leben auf funktionierende Querverbindungen angewiesen. Die Lebens- und Aufenthaltsqualität ist massgeblich abhängig von der Möglichkeit, die Orte des gesellschaftlichen oder sozialen Lebens, aber auch Ladenlokale beidseits der Verkehrsachsen, sicher und einfach zu erreichen.

Das heutige Erscheinungsbild der Luzernerstrasse ist stark verkehrs-

orientiert und genügt insbesondere im Zentrum (zwischen Hofmatt/Bellpark und Schappe) den heutigen städtebaulichen Ansprüchen an die Aufenthaltsqualität für die hier lebenden und arbeitenden Menschen nicht mehr. Auch gelangt die Luzernerstrasse zu Spitzenzeiten immer wieder an die Kapazitätsgrenzen. Diese Situation wird sich mit dem erwarteten höheren Verkehrsaufkommen nach der Sanierung des Rengglochs künftig verschärfen.

Vorgeschichte

Der Handlungsbedarf bei der Gestaltung der Luzernerstrasse im Stadtzentrum von Kriens ist nicht neu. Parallel zur Zentrumsentwicklung («Zukunft Kriens – Leben im Zentrum») wurde im Jahre 2001 mit Begleitung des Kantons Luzern ein Studienwettbewerb durchgeführt. Auf dem Siegerprojekt aufbauend wurde

in der Folge der kommunale Richtplan Zentrum Kriens ausgearbeitet. Basierend auf dem 2005 genehmigten kommunalen Richtplan wurden durch die Stadt Kriens verschiedene Bauprojekte (Zentrum Pilatus, Schappe Süd und weitere) sowie Planungen (Bebauungsplan Dorfkern 2014) in Angriff genommen.

Weiter wurde ein Gesamtverkehrskonzept erarbeitet, das 2018 vom Einwohnerrat zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Und im Jahr 2020 hat der Einwohnerrat ein Entwicklungskonzept für die Luzerner- und Obernauerstrasse verabschiedet.

Politisches Umfeld

Die Verbesserung der Situation an der Luzernerstrasse steht in einem konkreten politischen Umfeld:

Gemeindeinitiative «Attraktivierung des Zentrums»

Der Gewerbeverband Kriens hat über das Komitee «Staufreies Kriens» eine Gemeindeinitiative lanciert zur Attraktivierung des Zentrums. Die Initiative setzte sich stark für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ladenbetreibende ent-

lang der Luzernerstrasse ein. Sie formulierte verschiedene konkrete Massnahmen, mit denen aus Sicht des Gewerbes die Aufenthaltsqualität im Zentrum verbessert werden könnte. Denn ein funktionierendes Gewerbe sei ein wichtiges Element für ein pulsierendes Stadtzentrum. Das Komitee zog seine Initiative zurück, als sich die Stadt Kriens mit dem

Kanton auf ein gemeinsames Testplanungsverfahren geeinigt hatte. Das Initiativkomitee sah seine Grundanliegen mit dem vorgesehenen Verfahren erfüllt. Es sei sogar eine Chance für die Stadt, ein Strassenbauprojekt zu einem Stadtentwicklungsprojekt aufzuwerten. Die Stadt erhalte die Möglichkeit, nicht nur die Strasse als Verkehrsträger, sondern auch den angrenzenden Lebensraum bewusst und in einer aktiven Rolle mitzugestalten. Die Hauptanliegen der Initiative seien mit dem vorgesehenen Testplanungs-

verfahren erfüllt. Für andere Themen der Initiative ausserhalb des Zentrums haben Gewerbeverband und Stadtrat den Dialog intensiviert.

Petition Lärmschutz

Die IG Attraktives Kriens hat im Jahr 2018 beim Regierungsrat des Kantons Luzern eine Petition eingereicht, mit der sie die korrekte Umsetzung der Lärmschutzverordnung im Zentrum von Kriens fordert und die Einführung einer Tempo30-Zone vorschlägt. «Für

weniger Lärm und mehr Lebensqualität der Anwohner, für mehr Sicherheit der Fussgänger, für weniger Stau – für ein attraktives Ortszentrum», umschreibt die IG ihre Stossrichtung. In seiner Antwort hat der Regierungsrat eine vertiefte Prüfung des Anliegens in Aussicht gestellt. Stadt und Kanton wollen dieses Anliegen jetzt aufnehmen.

Kantonsstrassen-Projekt

Ausbau und Gestaltung von Kantonsstrassen sind grundsätzlich Sache des Kantons Luzern. Im Bauprogramm für die Kantonsstrassen ist die Kantonsstrasse K4 im Zentrum Kriens enthalten, in den Agglomerationsprogrammen der 2. und 4. Generation

sind Umsetzungsmassnahmen bestimmt, respektive im Entwurf vorhanden. Angesichts der grossen Bedeutung dieses Strassenabschnittes haben sich nun der Kanton Luzern und die Stadt Kriens darauf geeinigt, die nächsten Planungsschritte ge-

meinsam anzugehen. Für Kriens ist dieses partnerschaftliche Vorgehen eine grosse Chance, um die eigenen Interessen einbringen zu können.

«Testplanung» als Verfahren

Aufgrund positiver Erfahrungen in anderen Fällen von Testplanungen (Emmen, Buchrain etc.) haben sich Stadt Kriens und Kanton Luzern entschieden, die Suche von Antworten auf städtebauliche und verkehrliche

Fragestellungen in einem «Testplanungs-Verfahren» anzugehen. Die Bearbeitung soll durch mehrere interdisziplinäre Teams (Verkehr, Städtebau und Freiraum) mit Unterstützung eines Begleitgremiums erfolgen. Für

die Vorbereitung und Begleitung dieses Testplanungsverfahrens soll ein externes Büro beauftragt werden.

Was ist eine «Testplanung»?

Eine Testplanung ist ein im Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins definiertes Planungsverfahren (SIA 143). Eine Testplanung ist ein bewährtes Verfahren für besonders herausfordernde Aufgaben, bei der verschiedene interdisziplinäre Planungsteams nach der besten geeigneten Lösung für die Weiterentwicklung eines Gebiets suchen. Weil die Teams nicht in Konkurrenz zueinander, sondern im offenen

Dialog miteinander arbeiten, eignen sich Testplanungen besonders dann gut, wenn sich der richtige Weg nicht schon im Voraus abzeichnet. Das Verfahren der Testplanung kommt dann zur Anwendung, wenn eine Frage ergebnisoffen angegangen werden soll. Der Ideenfächer wird bewusst geöffnet, um Vorschläge vergleichen und diskutieren zu können auf dem Weg zur besten Lösung.

Bei einer Testplanung handelt es sich also nicht um eine Simulation oder ein Austesten spezifischer Massnahmen. Eine Simulation zu Einzelthemen (Verkehrsfluss, Leistungsfähigkeit des Strassensystems, Tempo etc.) kann im Verlaufe einer Testplanung aber helfen, grundsätzliche Erkenntnisse zur Realisierbarkeit einer Massnahme zu gewinnen.

Was prüft die Testplanung?

Mit der Testplanung soll geprüft werden, mit welchen Massnahmen (Verkehr, Verbindungswege, Freiraumgestaltung, Lärmschutz) die Lebens- und Aufenthaltsqualität im Zentrum zwischen Hofmatt und Schappe die unterschiedlichsten Interessen möglichst gut vereinbart werden können.

Zu klären gilt es unter anderem:

- Wie muss der Strassenraum gestaltet sein, um städtebauliche und verkehrliche Anforderungen am besten zu vereinen? Hier gilt es, den gesamten Strassenraum integral zu denken: Strasse, Trottoir und Plätze, aber auch Ladenlokale und deren Vorzonen. Hier geht es um die Vereinbarkeit von Stadtleben und Mobilität.
- Wie sind die durchfliessenden Ströme von Auto, Bus und Velo mit den möglichst unbehindert querenden Strömen der Fussgänger und Radfahrenden zu vereinbaren? Und welche Massnahmen ermöglichen einen flüssigen Verkehr?

- Wie wird das Gemeindestrassennetz optimal organisiert und an die Kantonsstrasse angeschlossen?
- Welche Massnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner (u. a. Lärm, Verkehrssicherheit) sind innerhalb des Zentrums und ausserhalb des Zentrums verhältnismässig?

Im Fokus stehen die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamt-

Testplanungen kommen zum Einsatz, wenn überzeugende Gesamtlösungen für die Verbindung von Siedlung, Verkehr und Freiräumen gesucht werden.

verkehrssystems, die Zuverlässigkeit des öffentlichen Verkehrs sowie Verbesserungen für den Fuss- und Radverkehr mit gleichzeitiger behindertengerechter Gestaltung der Anlagen. Zu behandeln ist ausserdem die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum unter Berücksichtigung der Zentrumsachse mit ihrer verkaufsori-

entierten Funktion und die gestalterische und städtebauliche Aufwertung des Zentrums Kriens. Dabei sollen die Entwicklung und die zukünftige Bebauung der angrenzenden Gebiete in die Überlegungen einbezogen werden.

Angesichts der engen Zusammenhänge zwischen Verkehrsfragen, städtebaulichen Räumen und Ausenraumgestaltung ist ein interdisziplinärer Studienauftrag vorgesehen. Die Interdisziplinarität findet sich in der Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums sowie in der Zusammensetzung der Bearbeitungsteams wieder.

Folgende Hauptdisziplinen sind vorgesehen:

- Verkehrsplanung (ÖV, motorisierter Individualverkehr, Radverkehr, Fussverkehr)
- Städtebau und Architektur
- Freiraumgestaltung / Landschaftsarchitektur

Ein Stück Raum- und Stadtplanung

Bei der ersten Projektstudie im Jahr 2001 bildeten die Ideen zur Strassengestaltung einen Teil der Grundlagen für die Richtplanung. Im Gegensatz zu damals sind nun die baulichen Entwicklungen im Stadtzentrum abgeschlossen. Deshalb können weitere Planungsschritte die Veränderungen besser aufnehmen. Und sie können auf veränderte Bedürfnisse der Menschen, die hier wohnen und arbeiten, besser eingehen.

Dazu wird der Fokus deutlich breiter gesetzt. Verkehrsfragen bleiben bei der Testplanung auf der Agenda, werden aber durch raumplanerische Fragen (Freiräume, Aufenthalts- und Lebensqualität) ergänzt. Deswegen übernimmt seitens des Kantons Luzern die Dienststelle Raum und Wirtschaft RAWI die Federführung. Für die Stadt Kriens wird diese Aufwertung des Strassenraumes durch die Abteilung Präsidialdienste, Stadtentwicklung, begleitet. Stadintern wird das

Projekt stark departementsübergreifend bearbeitet, um möglichst alle Aspekte (Verkehr, Freiraum, Sozialstrukturen, Wirtschaft und Gewerbe etc.) berücksichtigen zu können.

Der Kredit ist im Budget 2021 enthalten

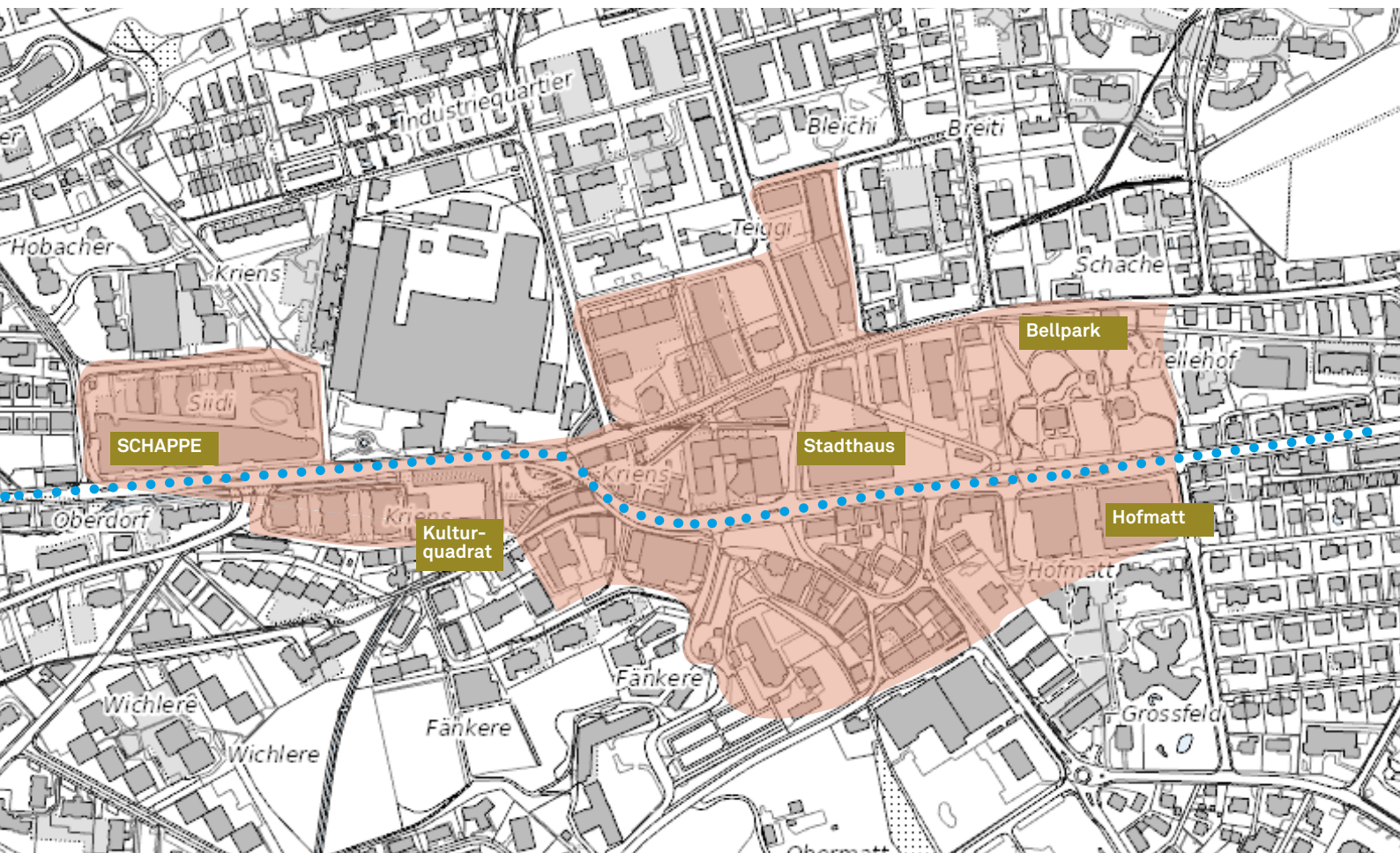
Stadt Kriens und Kanton Luzern teilen sich die Kosten des Planungsverfahrens je hälftig auf. Die Stadt Kriens hat die dafür nötigen finanziellen Mittel im Umfang von 300'000 Franken bereits im bewilligten Budget 2021 eingestellt. Mit dem Referendum wird der Start nun ins Jahr 2022 verschoben.

«Testplanung»- was ist das?

Eine Testplanung ist ein im Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins definiertes Planungsverfahren (SIA 143).

Eine Testplanung ist ein bewährtes Verfahren für besonders herausfordernde Aufgaben, bei der verschiedene interdisziplinäre Planungsteams nach der besten geeigneten Lösung für die Weiterentwicklung eines Gebiets suchen.

Eine Testplanung bietet die Chance, Ideen für mehr Lebensqualität im Krienser Stadtzentrum über den eigentlichen Strassenraum der Luzernerstrasse hinaus zu sammeln. Vorgesehen ist ein erweiterter Raum (rot eingefärbt). So kann die Aufgabe einer Attraktivierung des Krienser Stadtzentrums ganzheitlich angegangen werden.



Die Verhandlungen im Einwohnerrat

Im Krienser Einwohnerrat war für eine grosse Mehrheit klar, dass der vorgeschlagene Weg einer Testplanung auf dem Strassenabschnitt der Kantonsstrasse der richtige Ansatz ist, um den Lebensraum dort als Herz der Stadt für Aufenthalts- und Lebensqualität weitsichtig anzugehen.

Das Verfahren eröffne jetzt die Chance, diese Aufgabe im Stadtzentrum gemeinsam mit dem Kanton Luzern anzugehen. Unter Berücksichtigung verschiedenster Aspekte sollen Lösungsansätze entwickelt werden, die alle Verkehrsteilnehmenden gleichermaßen berücksichtigen.

Die Gegner der Vorlage sahen den Start der Testplanung automatisch verknüpft mit der Einführung von Tempo 30 im Zentrum. Die Testplanung sei deshalb der erste Schritt in die falsche Richtung und sei abzulehnen, weil Tempo 30 den Autoverkehr behindere und die Leistungsfähigkeit des Strassensystems generell reduziere. Die SVP wollte ihren Widerstand gegen das Projekt der Testplanung in erster Linie als eine grundsätzlich

ablehnende Haltung gegenüber einer Behandlung des Geschäfts ohne Einbezug der Krienser Bevölkerung verstanden haben. Es sei das erste grössere Umsetzungspaket aus dem Gesamtverkehrskonzept (GVKK). Dieses sei zwar im Einwohnerrat behandelt und zur Kenntnis genommen worden. Die Krienser Bevölkerung hingegen habe dazu noch nie Stellung nehmen können.

FDP und SVP wollten den Start der Testplanung erst ab 2024 ermöglichen. Beide Fraktionen stellten im Parlament einen entsprechenden Antrag. Die SVP wollte die Planung erst starten, wenn nach der Sanierung der Renggloch-Strasse weiteres Zahlenmaterial zur Verkehrsentwicklung vorliege. Die FDP wollte den Start abhängig machen von der vollständigen Wiedereröffnung der sanierten Renggloch-Strasse. Die SVP zog in der Debatte ihren Antrag zwar zurück. Trotzdem gelangte eine Mehrheit des Parlamentes aber zur Überzeugung, dass mit der Testplanung jetzt zu beginnen sei und lehnte auch den FDP-Antrag ab.

Letztlich stellten sich FDP, Die Mitte / die Junge Mitte, SP, GLP und Grüne hinter den Vorschlag des Stadtrates. Sie ergänzten den Beschlusstext explizit mit Themen, welche in der Testplanung zwingend untersucht werden sollten. Dazu gehörten konkrete Themen wie die Einführung eines Express-Busses auf der 1er Linie, konkrete Fragen zu den Auswirkungen der demnächst startenden Sanierungsarbeiten an der Renggloch-Strasse sowie die Prüfung einer Umfahrungsstrasse mit Tunnel durch den Sonnenberg.

Mit 19 Ja gegen 7 Nein sprach sich die Mehrheit des Parlamentes für den Sonderkredit aus.

Im Anschluss an diesen Beschluss ergriff die SVP Kriens das Referendum und reichte 1'280 gültige Unterschriften ein. Nun hat die Krienser Stimmbevölkerung über den Sonderkredit zu befinden.

Der Beschluss des Einwohnerrates

Beschlussestext zu Bericht und Antrag Nr. 045/2021

Der Einwohnerrat der Stadt Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 045/2021 des Stadtrates Kriens vom 12. Mai 2021

und

gestützt auf § 26 Abs. 1 lit. a. der Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Planungskredit «Testplanung Kantonsstrasse K4 im Zentrum Kriens»

beschliesst:

1. Der Planungskredit «Testplanung Kantonsstrasse K4 im Zentrum Kriens» im Betrag von Fr. 300'000.00 wird als Sonderkredit genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum
3. Folgende Bemerkung wird überwiesen:

Der Stadtrat wird angehalten, dass bei den zu klärenden Themen auf Seite 5, Kapitel 3.2 «Zu klären gilt es unter anderem:...» auch folgende Punkte in die Planung einfließen müssen:

- Potenzieller Express-Bus auf der 1er Linie
- Auswirkungen durch den Umbau Ränggloch
- Rückstau durch die Transit-Achse «Oberbauerstrasse»
- Auswirkung und Potential eines Entlastungs-Tunnels im/durch den Sonnenberg

4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug

Kriens, 24. Juni 2021

Tomas Kobi Guido Solari
Präsident Stadtschreiber

Stellungnahme des Referendumskomitees

Kein teures Experiment für Kriens!

Tempo 30 auf unserer Hauptverkehrsschlagader führt uns mit Vollgas ins grössere Krienser Verkehrschaos. Über CHF 200'000'000.00 beträgt der Schuldenberg der Stadt Kriens. Darum sagen wir **NEIN** zur Verschwendung von CHF 300'000.00 Steuergeldern für teure Planungsspielereien. Zusätzlich steuert auch der Kanton nochmals CHF 300'000.00 Steuergelder bei. Aufgepasst! Die beabsichtigte Testplanung ist eine Mogelpackung. Kantonsstrassen sind verkehrorientiert und haben zum Ziel den Verkehr flüssig zu halten. Das Krienser Gesamtverkehrskonzept plant zusätzlich eine Verkehrsdrosselung auf der Schachen-/Amlehnstrasse. So wird diese wichtige Entlastungsstrasse der Luzernerstrasse ihrer Funktion beraubt. Was passiert, wenn Hauptverkehrsachse und deren «Bypass» beschnitten werden? Es droht das absolute Verkehrschaos – für alle Verkehrsteilnehmer!

Die geplante Umstellung auf dem Streckenabschnitt zwischen Hofmatt und Schappezentrum stellt auch eine grosse Herausforderung für den öffentlichen Verkehr dar. Die Folgen sind beträchtlich. Fahrzeiten verlängern sich. Die VBL muss mehr Fahrzeuge zur Verfügung stellen. Das verursacht Mehrkosten ohne dadurch die Qualität im ÖV zu verbessern. Fakt ist, dass dieses Geld dem ÖV für zukünftige Projekte fehlt.

In Tempo-30-Zonen gibt es keine Fussgängerstreifen und keine Verkehrsampeln. Die Fussgänger dürfen die Strasse zwar überall überqueren, sie haben aber keinen Vortritt! Auf dem chronisch überlasteten Verkehrsabschnitt

Hofmatt – Schappezentrum müssen sich die Fussgänger zwischen Autos, Lastwagen und Busse zwängen, wenn sie die andere Strassenseite erreichen wollen. Vor allem für Kinder, ältere Leute oder Menschen mit Beeinträchtigung kann das sehr gefährlich werden.

Das Interesse für den Lärmschutz und gegen das zurzeit herrschende Verkehrschaos ist für die Bevölkerung ausgewiesen und berechtigt. Kriens braucht aber kein neues Experiment. Nachhaltig sind bauliche Massnahmen wie Lärmfenster oder Flüsterbeläge.

Mit Tempo 30 werden die Verkehrsprobleme der Stadt Kriens nicht tiefgreifend gelöst. Der MIV wird mit diesen Massnahmen im Dorfzentrum zu stark bedrängt und klar benachteiligt. Das Auspielen der einzelnen Verkehrsteilnehmer gegeneinander bringt Kriens nicht weiter. Es braucht alle Verkehrsteilnehmer.

Zudem: Ausgerechnet während der Rängglochsperrung soll dieses teure Experiment stattfinden – schon wieder Geld verschwenden, diesmal für eine nicht-repräsentative Aussage!

Ergänzende Unterlagen

Alle Dokumente, die dem Einwohnererrat zur Beurteilung des Geschäftes vorlagen, werden in vollem Wortlaut auch den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Verfügung gestellt. Weil deren Umfang aber das Mass einer Abstimmungsbotschaft übersteigt, werden diese digital auf der Website der Stadt Kriens oder ausgedruckt als Ansichtsexemplar im Auflageordner des Stadtbüros zur Verfügung gestellt.

- Bericht und Antrag an den Einwohnererrat
- Wortprotokoll aus den Verhandlungen im Einwohnererrat
- Entwicklungskonzept Luzerner-/Obernauerstrasse
- Gesamtverkehrskonzept GVKK

 kriens.ch/abstimmung



Scannen Sie diesen QR-Code mit Smartphone oder Tablet und gelangen Sie direkt zum Abstimmungsdossier auf der Website.

 kriens.ch/abstimmen



Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Beschluss des Einwohnerrates für einen Sonderkredit für eine «Testplanung Kantonsstrasse K4 im Zentrum Kriens» von 300'000 Franken zu?

Empfehlungen

Einwohnerrat und Stadtrat unterstützen die Vorlage. Der Einwohnerrat stimmte ihm mit 19 Ja bei 7 Gegenstimmen zu.

Einwohnerrat und Stadtrat empfehlen damit ein «Ja».



Wiedereinführung der Nachkommens- Erbschaftssteuer



Bezug zum Legislaturprogramm

Wirtschaft

C4: Stadtfinanzen im Gleichgewicht ermöglichen eine kontinuierliche Finanzierung der Investitionen, den Werterhalt und führen zu Handlungsspielraum.

 kriens.ch/ziele2024



Scannen Sie diesen QR-Code mit Smartphone oder Tablet und gelangen Sie direkt zum Legislaturprogramm 2020-2024

Die Vorlage in Kürze

Seit fast 130 Jahren steht es den Gemeinden des Kantons Luzern frei, ob sie auf Erbschaften von über 100'000 Franken pro Erbfall eine Nachkommens-Erbschaftssteuer erheben wollen. Von der Steuer betroffen sind aufgrund dieses Schwellenwertes nur wenige Erbschaftsfälle.

Fast die Hälfte aller Gemeinden im Kanton Luzern (u.a. Luzern, Malters, Meggen, Schwarzenberg etc.) macht davon Gebrauch. Kriens gehörte bis vor 20 Jahren auch dazu. Im Jahr 2002 aber wurde die Nachkommens-Erbschaftssteuer mit dem Argument abgeschafft, dass Kriens ohne Nachkommens-Erbschaftssteuer im Standortwettbewerb gerade für vermögende Personen attraktiver werde.

Dieses Argument verfängt allerdings nicht, wie die Beobachtungen in Kriens zeigen. Gestützt wird dies durch Steuerfachexperten, welche die Abschaffung als «fiskalisches Verlustgeschäft» bezeichnen: Gemeinden ohne Nachkommens-Erbschaftssteuer verzichten zwar freiwillig auf Einnahmen, der erhoffte Nutzen in Form von neuen, vermögenden Steuerzahlenden tritt aber nicht spürbar ein.

Aufgrund dieser Erkenntnisse will Kriens jetzt auf diesen Volksentscheid zurückkommen. Auslöser sind die Bemühungen von Kriens, die Stadtfinanzen ins Gleichgewicht zu bringen. Als eine der Massnahmen wurde die Wiedereinführung der Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen an die Hand genommen. Diese soll 1 % betragen und Progressionszuschläge gemäss kantonaler Gesetzgebung berücksichtigen. Die Freigrenze soll neu deutlich höher liegen als vor der Abschaffung und bei 100'000 Franken festgelegt werden.

Die Stadt Kriens rechnet trotzdem mit Mehreinnahmen von jährlich mehr als 200'000 Franken. Dies mitunter auch deshalb, weil Erbschaften aufgrund der Entwicklungen bei Aktien und Immobilien im Trend steigende Werte aufweisen und fünf Mal so hoch sind wie noch vor 30 Jahren.

Eine Mehrheit des Einwohnerrates (16:12 Stimmen) hat deshalb einem entsprechenden Reglementsentwurf des Stadtrates zugestimmt und möchte die Nachkommens-Erbschaftssteuer wieder einführen. Die zusätzlichen Einnahmen seien ein wichtiger Baustein zur Gesundung der Stadt-

finanzen. Dazu sei es eine «soziale» Steuer, weil sie nur durch Menschen zu entrichten sei, die sich im Falle einer sehr grossen Erbschaft in der privilegierten Situation befinden.

Eine Minderheit des Stadtparlamentes hat gegen diesen Beschluss aber das Parlamentarische Referendum ergriffen. Deshalb hat jetzt die Krienser Stimmbevölkerung abschliessend an der Urne darüber zu befinden.

Stadtrat und Einwohnerrat unterstützen die Vorlage im Rahmen der gesamten finanzpolitischen Strategie und empfehlen ein Ja an der Urne

Die Nachkommens-Erbschaftssteuer

Vorgeschichte und Idee

Fast die Hälfte aller Gemeinden im Kanton Luzern machen von der Möglichkeit Gebrauch, auf Erbschaften und Zuwendungen an direkte Nachkommen eine Steuer zu erheben. Diese Möglichkeit ist seit 1892 im Schweizer Steuersystem explizit verankert und hat damit eine über 120jährige Geschichte. Bei der Erbteilung werden danach Erbschaften sowie Schenkungen, die maximal fünf Jahre vor dem Tod erfolgt sind, besteuert, auch wenn sie an direkte Nachkommen gehen.

Auch die Stadt Kriens kannte diese Nachkommens-Erbschaftssteuer bis ins Jahr 2002. Sie wurde aber

aufgrund einer Gemeindeinitiative der SVP durch einen Volksentscheid abgeschafft. Die Initianten hatten damals vorallem damit argumentiert, dass die Abschaffung Kriens im Steuervergleich mit umliegenden Gemeinden attraktiver mache. Dazu vermindere die Abschaffung die Gefahr, dass Vermögende aus Kriens wegziehen, um der Nachkommens-Erbschaftssteuer zu entgehen. Dies rechtfertige es, dass Kriens freiwillig auf die möglichen Steuereinnahmen verzichte.

20 Jahre später zeigen die Erfahrungswerte, dass Kriens ohne die Nachkommens-Erbschaftssteuer

zwar mögliche Steuereinnahmen entgehen. Aber die damals von den Abschaffungs-Befürwortern in Aussicht gestellten positiven Effekte im Sinne einer Kompensation traten wenig bis gar nicht ein. Das belegen Zahlen aus Kriens, aber auch aus dem Rest der Schweiz. Wirtschaftsfachleute reden deshalb sogar von einem «fiskalischen Verlustgeschäft» für jene Gemeinden, welche die Nachkommens-Erbschaftssteuer bei sich abgeschafft haben. Statistisch gesehen sei nämlich kein direkter Zusammenhang zu sehen zwischen der Mobilität der Menschen und der Erhebung der Nachkommens-Erbschaftssteuer.

Wirkungsvoller Beitrag an «Stadtfinanzen im Gleichgewicht»

Vor dem Hintergrund dieser Fakten brachte auch die Stadt Kriens das Thema wieder auf die politische Agenda. Auslöser war das Bemühen der politischen Gremien, die Stadtfinanzen wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Diese sind seit 10 Jahren bereits sehr angespannt. Vereinfacht gesagt hat Kriens zu viele Aufgaben zu erledigen (und zu finanzieren), als dass sie dafür Einnahmen hat.

Im Grundlagenpapier «Stadtfinanzen im Gleichgewicht» hat die Stadt deshalb ein umfassendes Massnahmenpaket entwickelt, das die Stadtfinanzen wieder ins Gleichgewicht bringen soll. Neben umfassenden Sparbemühungen und weiteren Massnahmen für Kostensenkungen gibt es auch auf der Einnahmenseite entsprechende Überlegungen.

Eine davon ist die jetzt vorgeschlagene Wiedereinführung der Nachkommens-Erbschaftssteuer. Mit erwarteten Mehreinnahmen von über 200'000 Franken pro Jahr ist sie ein Baustein von vielen für gesunde Stadtfinanzen. Beispiele aus anderen Gemeinden zeigen aber, dass je nach Konstellation bei einem Erbfall plötzlich auch unerwartete Beträge in die Stadtkasse fliessen könnten.

Die vorgeschlagene Regelung

Der Stadtrat hat die entsprechende Vorlage erarbeitet. Sie umfasst unter anderem folgende Grundsätze:

- Das Reglement gilt für alle **Zuwendungen** der Erblasserin oder des Erblassers an direkte Nachkommen, auch für solche, welche bis 5 Jahre vor dem Todestag vorgenommen wurden, an Nachkommen.
- Die Progression richtet sich vollumfänglich nach den heute geltenden kantonalen Richtlinien.
- Als Nachkommen gelten **Kinder, Enkel, Urenkel usw., Adoptivkinder, uneheliche Nachkommen ohne gesetzliches Erbrecht**, Stiefkinder sowie Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre bestanden hat und deren Nachkommen.
- Vorgesehen ist die **Festlegung einer Freigrenze von Erbschaften bis zu 100'000 Franken** pro bedachte Person. Bis zu diesem Grenzwert wird keine Nachkommens-Erbschaftssteuer erhoben.
- Bei Erbschaften und Zuwendungen ab 100'000 Franken wird eine **Steuer von 1 % fällig – mit entsprechender Progression**.

Die erhobene Steuer pro Erbfall ist danach je nach Situation sehr unterschiedlich und stark abhängig von der jeweiligen Situation. Die Musterberechnungen (siehe Seite 16) zeigen dies eindrücklich.

Nur wenige Fälle betroffen

Der Blick in die Steuerstatistik zeigt, dass mit der jetzt zur Abstimmung gelangenden Form der Nachkommens-Erbschaftssteuer bei einer Freigrenze von 100'000 Franken nur wenige Fälle betroffen wären.

Die Nachkommens-Erbschaftssteuer gilt deshalb als soziale Steuer. Sie setzt am Privileg an, dass direkte Nachkommen eine grosse Erbschaft antreten können, ohne dass sie darauf einen grossen Einfluss haben.

Vor der Abschaffung im Jahr 2002 brachte die Nachkommens-Erbschaftssteuer der Stadt Kriens Einnahmen von durchschnittlich 200'000 Franken pro Jahr. Der Vergleich zu heute ist aber nur bedingt aussagekräftig, weil damals die Freigrenze noch bei 2'000 bzw. 10'000 Franken lag.

Dazu hat sich auch die gesamtgesellschaftliche Situation verändert. Untersuchungen zeigen, dass sich die vererbten Beträge schweizweit in den letzten 30 Jahren verfünffacht

haben. Allein im Jahr 2021 werden in der Schweiz Erbschaften im Betrag von insgesamt 95 Milliarden erwartet – ein Rekordwert. Dies hängt mit der Entwicklung an den Aktien- und Immobilienmärkten zusammen, die es vermögenden Personen erlaubt, dass sie im Alter nicht mehr das gesamte Vermögen für ihren Lebensunterhalt benötigen und bei ihrem Tod weitervererben.

Die Nachkommens-Erbschaftssteuer in umliegenden Gemeinden

Gemeinde	Nachkommens-Erbschaftssteuer	Progression
Emmen	nein	-
Horw	nein	-
Luzern	ja	ja
Malters	ja	ja
Meggen	ja	nein
Schwarzenberg	ja	ja

Berechnungsbeispiele für Nachkommens-Erbschaftssteuer

Modell-Berechnungen, wann bei Erbschaften in Kriens die **Nachkommens-Erbschaftssteuer** fällig würde und wie hoch diese ausfallen würde.

Beispiel 1

- Ehepaar,
- 2 Nachkommen
- Keine güter- oder erbrechtlichen Verfügungen

* Ehepartner/-in bezahlt keine Erbschaftssteuer

500'000	Vermögen
250'000	Güterrechtlicher Anspruch überlebende/n Ehepartner/in*
125'000	Erbrechtliche Ansprüche Überlebender Ehepartner*
62'500	Je Nachkomme
0	Nachkommens-Erbschaftssteuer Freigrenze von Fr. 100'000 nicht erreicht

Beispiel 2

- Ehepaar,
- 2 Nachkommen
- Erbverzichtsvertrag der Nachkommen

* Ehepartner/-in bezahlt keine Erbschaftssteuer

500'000	Vermögen
0	Das ganze Vermögen fällt aufgrund des Erbverzichtsvertrag dem überlebenden Ehegatten zu.

Beispiel 3

- Alleinstehende Person
- 2 Nachkommen
- Keine erbrechtliche Verfügung

500'000	Vermögen
250'000	Erbrechtliche Ansprüche
250'000	Je Nachkomme
4'750	Nachkommens-Erbschaftssteuer
4'750	1 % von Fr. 250'000, 70% Progression

Beispiel 4

- Alleinstehende Person
- 2 Nachkommen
- Keine erbrechtliche Verfügung

180'000	Vermögen
90'000	Erbrechtliche Ansprüche
90'000	Je Nachkomme
0	Nachkommens-Erbschaftssteuer Freigrenze von Fr. 100'000 nicht erreicht

Beispiel 5

- Alleinstehende Person
- 2 Nachkommen
- Keine erbrechtliche Verfügung
- Grundstück mit Katasterwert 1.6 Mio.
- Weitere Vermögenswerte 100'000
- Hypothek 1 Mio. Franken *

1.7 Mio.	Vermögen
350'000	Erbrechtliche Ansprüche
350'000	Je Nachkomme
6'300	Nachkommens-Erbschaftssteuer
6'300	1 % Fr. 350'000 = 3'500.- + 80 % Progression Fr. 2'800.-

* Schulden (wie zum Beispiel eine Hypothek) können von den Nachlassaktiven abgezogen werden. Bei den Erbschaftsschulden handelt es sich um vom Erblasser oder von der Erblasserin zu Lebzeiten eingegangene und beim Ableben noch vorhandene Schulden.

Erbschaften und Steuern

Wird nach dem Tod eines verstorbenen Menschen dessen Vermögen verteilt, erfolgt dies im Normalfall am letzten Wohnort des Verstorbenen. Zwei Arten von Steuern fallen an:

Erbschaftssteuer

Die Erbschaftssteuer bezeichnet jene Steuern, die Erben bei Übernahme von Erbschaften zu entrichten haben. Bei der Besteuerung der Erbschaften gilt, dass die Steuern nicht auf Bundesebene, sondern von den einzelnen Kantonen erhoben werden. Hinterbliebene haben je nach Verwandtschaftsgrad zwischen 6 und 20 % des geerbten Betrages zu versteuern. Nur 30 % davon aber bleibt bei der letzten Wohnsitz-Gemeinde der verstorbenen Person. Der Rest geht an den Kanton.

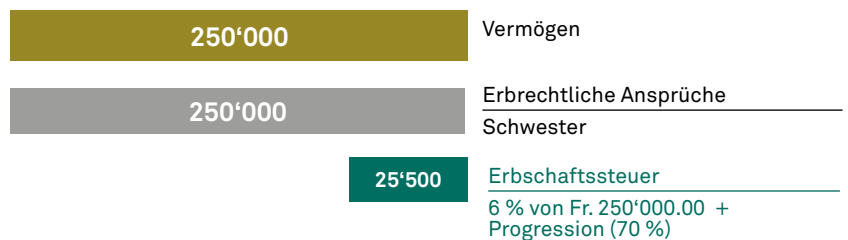
Nachkommens-Erbschaftssteuer

Werden Teile eines Vermögens oder das ganze Vermögen eines verstorbenen Menschen an Nachkommen vererbt, sind solche Zuwendungen bis 100'000 Franken steuerfrei. Fallen höhere Erbbeträge als 100'000 Franken pro Erbberechtigten an, können Gemeinden eine Nachkommens-Erbschaftssteuer von 1 bis 2 Prozent erheben. Diese Steuererträge bleiben vollumfänglich bei der letzten Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person.

Berechnungsbeispiele für Erbschaftssteuer

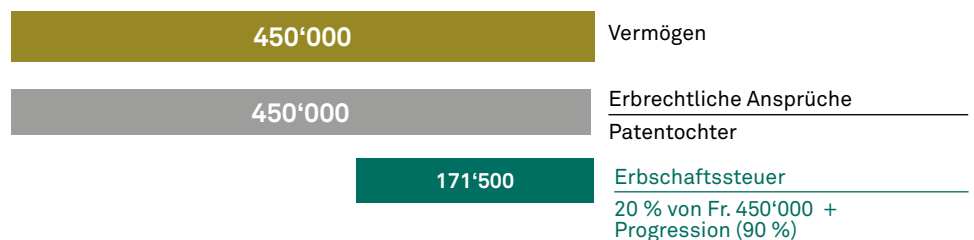
Beispiel 6

- Alleinstehende Person
- keine Nachkommen
- ohne erbrechtliche Verfügung
- Die Schwester ist die einzige gesetzliche Erbin



Beispiel 7

- Alleinstehende Person
- keine Nachkommen
- Patentochter (nicht verwandt) ist die einzige eingesetzte Erbin



Die Verhandlungen im Einwohnerrat

Im Einwohnerrat sprach sich eine Mehrheit für die Einführung der Nachkommens-Erbschaftssteuer aus.

Die Mitte/Die junge Mitte, GLP, SP und Grüne folgten den Argumenten des Stadtrates, wonach die Wiedereinführung der Besteuerung grosser Erbschaften an direkte Nachkommen ein konkreter Beitrag sei, um die Stadtfinanzen ins Gleichgewicht zu bringen.

Dabei sei die Höhe der zusätzlichen Steuereinnahmen an sich weniger wichtig als die Symbolkraft. Es sei eine konkret wirksame Massnahme auf der Einnahmenseite und ergänze alle anderen Massnahmen auf der Seite der Kostenreduktionen. So sei sie ein Baustein im Gesamtplan der breit abgestützten Strategie zur Gesundung der Stadtfinanzen. Es genüge nicht, die Verbesserung der Finanzen nur zu fordern – man müsse auch bereit sein, etwas dafür zu tun. Die Nachkommens-Erbschaftssteuer biete die Chance, dieses Zeichen zu

setzen, ohne dass breite Kreise der Bevölkerung davon betroffen wären.

Die Mehrheit liess durch die Erfahrungen der letzten 20 Jahre leiten, die gezeigt hätten, dass die Abschaffung nicht die gewünschten Effekte, sehr wohl aber die befürchteten Steuerausfälle nach sich gezogen haben. Da sei es ein Gebot der Stunde, vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage in Kriens die Lehren daraus zu ziehen.

FDP und SVP argumentierten hingegen wie schon bei der Abschaffung der Steuer vor 20 Jahren damit, dass die Einführung möglicherweise vermögende Steuerzahlende davon abhalten könnte, nach Kriens zu ziehen. Oder sie gar veranlassen könnte, Kriens zu verlassen, um der Nachkommens-Erbschaftssteuer zu entgehen.

Dazu stellten die Gegner der Vorlage die Symbolwirkung einer zusätzli-

chen Steuer ins Zentrum. Die Steuer an sich, aber auch die in den Augen der Gegner unfaire Doppelbesteuerung würden dem Ruf der Stadt Kriens schaden. Und sie malten düstere Bilder für Erbende oder für Betriebe. Bei Begünstigten sehen sie die Gefahr, dass anfallende Kosten der Nachkommens-Erbschaftssteuer zu wirtschaftlichen Problemen führen könnten, wenn Begünstigte keine eigenen Bargelder zur Verfügung hätten. Und Firmen könnten in Existenznot gelangen, wenn ein Unternehmen an Nachkommen übertragen wird.

Am Schluss hat der Einwohnerrat den Beschlusstext mit 16:12 Stimmen genehmigt.

12 Mitglieder des Einwohnerrates ergriffen das parlamentarische Referendum. Deshalb haben jetzt die Krienser Stimmberechtigten darüber zu befinden.

Der Beschluss des Einwohnerrates

Beschlusstext zu Bericht und Antrag Nr. 034/2021

Der Einwohnerrat der Stadt Kriens nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 034/2021 des Stadtrates Kriens vom 25. August 2021

und

gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Erlass des Reglements über den Bezug der Nachkommenserbschaftssteuer

beschliesst:

1. Das Reglement über den Bezug der Nachkommenserbschaftssteuer (Nr. 9015) wird gemäss Vorlage festgesetzt.

2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.

3. Das Reglement wird zur Genehmigung dem Regierungsrat unterbreitet.

4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

Kriens, 30. September 2021

Einwohnerrat Kriens

Anita Burkhardt-Künzler,
Präsidentin

Sarah Deschwanden,
Stadtschreiber-Substitutin

Reglement über den Bezug der Nachkommens-Erbschaftssteuer

Der Einwohnerrat von Kriens erlässt, gestützt auf §§ 33 und 34 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 vom 28. Juli 1919 und § 28 der Gemeindeordnung von Kriens vom 13. September 2007, folgendes Reglement:

Art. 1 Grundsatz

¹ Vom Vermögen, das an Nachkommen einer Erblasserin oder eines Erblassers gelangt, wird eine Erbschaftssteuer bezogen.

² Als Nachkommen gelten Kinder, Enkel, Urenkel usw., Adoptivkinder, uneheliche Nachkommen ohne gesetzliches Erbrecht, Stiefkinder sowie Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre bestanden hat und deren Nachkommen.

³ Schenkungen zu Lebzeiten unterliegen der Erbschaftssteuer, wenn der Schenkgeber bzw. die Schenkgeberin innert 5 Jahren seit der Schenkung an die Nachkommen verstirbt.

Art. 2 Steuerfreier Betrag

Erbeile, Vermächtnisse und Schenkungen, die den Betrag von Fr. 100'000.00 nicht übersteigen, sind steuerfrei.

Art. 3 Steuersatz und Zuschlag

¹ Die Steuer beträgt 1 % des Erbteils, Vermächtnisses oder der Schenkung.

² Die Progressionszuschläge werden gemäss kantonalem Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern angewendet.

Art. 4 Rechtsmittel

Verfügungen aufgrund dieses Reglements sind gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern anfechtbar.

Art. 5 Anwendung

Dieses Reglement wird für alle Todesfälle ab Inkrafttreten angewendet. Massgebender Zeitpunkt ist der Todestag.

Art. 6 Übergangsbestimmung

Die vor Inkrafttreten dieses Reglements erfolgten Erbschaften werden nach bisherigem Recht behandelt. Massgebender Zeitpunkt ist der Todestag.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Es tritt mit der Zustimmung des Regierungsrates in Kraft.

Kriens, 30. September 2021
Einwohnerrat Kriens

Anita Burkhardt-Künzler
Einwohnerratspräsidentin

Sarah Deschwanden
Stadtschreiber-Substitutin

Wissenswertes zum Thema Erbschaften

In der Schweiz liegt die Steuerhoheit nicht beim Bund, sondern bei den Kantonen und Gemeinden. Zuständig für die Festsetzung der Nachlasssteuer ist jeweils der Kanton, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz innehatte. Die Steuer auf eine Erbschaft muss die Person zahlen, die einen Nachlass übernimmt. Da es oftmals mehrere Personen sind, die einen Nachlass übernehmen, müssen all diese Personen Erbschaftssteuer zahlen. Die Höhe der Erbschaftssteuer ist abhängig von drei Faktoren:

- dem Kanton
- der Höhe der Hinterlassenschaft
- dem verwandtschaftlichen Verhältnis

Je höher der Wert einer Hinterlassenschaft ist, desto höher ist auch die anfallende Steuer. Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto niedriger ist jedoch die Steuer.

Ehegatten und eingetragene Partner sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Wer erbt?

Zum einen erbt nach dem schweizerischen Erbrecht der Ehepartner beziehungsweise der eingetragene Partner. Zum anderen erben die Blutsverwandten, wobei das Gesetz

auf der Stammesordnung, auch Parentelenordnung genannt, beruht. In diesem Zusammenhang wird von gesetzlichen Erben gesprochen.

Pflichtteil und frei verfügbare Quote

Hinterlässt ein Erblasser einen Ehegatten bzw. eingetragenen Partner, Nachkommen und/oder Eltern, steht diesen eine Mindestquote am Nachlass zu, die ihnen gegen ihren Willen grundsätzlich nicht entzogen wer-

den kann. Dieser Mindestanteil wird «Pflichtteil» genannt. Über den restlichen Nachlass kann der Erblasser frei verfügen. Dieser Teil wird «frei verfügbare Quote» genannt.

Ehevertrag, Erbvertrag und Testament

Mit diesen Instrumenten können vom Gesetz vorgesehene Teilungsregeln anders gestaltet werden. So können beispielsweise gesetzliche Erben auf den Pflichtteil gesetzt und die verfügbare Quote in Form von Vermächtnissen anderen Personen und Institutionen zugewiesen werden.

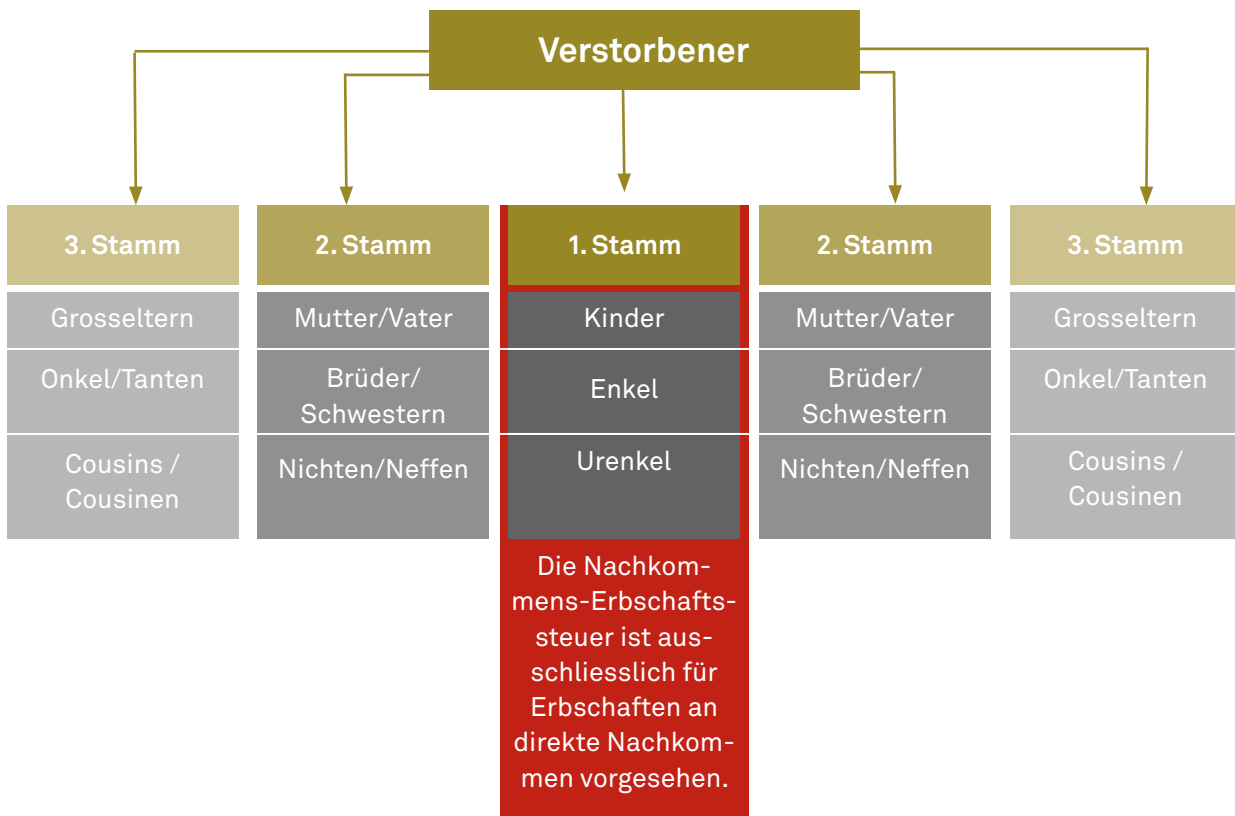
Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Hinterbliebenen Ehepartnern steht auf jeden Fall ein bestimmter Anteil am Nachlassvermögen eines verstorbenen Ehepartners zu. Die übrigen erbberechtigten Personen sind in drei sogenannte Stämme eingeteilt.

Innerhalb eines Stammes erbt zuerst die oberste Generation. Sind diese Erben schon gestorben, treten

ihre Nachkommen an ihre Stelle. Nur wenn der Verstorbene keine direkten Nachkommen (Kinder, Enkel usw.) hinterlässt, kommen die Erben des 2. Stammes zum Zug, zuerst die Eltern. Grosseltern und andere Verwandte des 3. Stammes erben nur, wenn es weder im 1. noch im 2. Stamm überlebende Erben gibt. Die gesetzliche Erbberechtigung endet mit dem Stamm der Grosseltern.

Die hier thematisierte Nachkommens-Erbschaftssteuer bezieht sich dabei ausschliesslich auf direkte Nachkommen.



Stellungnahme des Referendumskomitees

Die Argumente der Referendumsführer

Das Ziel der Stadt Kriens muss es sein, Gewerbe, welches Arbeitsplätze schafft und Steuersubstrat bringt, in Kriens zu halten. Mit der Nicht-Respektierung des Volkswillens von 2002 und wegen Einnahmen von 200'000 CHF pro Jahr (0.85 Promille des Budgets), riskiert Kriens weitere Vertrauensverluste und wird nachhaltig an Standortattraktivität einbüßen.

Die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen erschwert die Erhaltung von vererbtem Gewerbe- und Wohneigentum. Die nachfolgende Generation wird unnötig belastet. Zudem führt sie zu einer Doppelbesteuerung, weil Arbeitserwerb (Einkommenssteuer) und Sparerträge (Vermögenssteuer) bereits versteuert wurden. Diese nochmalige Besteuerung der direkten Nachkommen durch die Nachkommens-Erbschaftssteuer ist daher ungerecht, wirtschaftsfeindlich und ein Eingriff in die Privatsphäre der Familien.

Die Nachkommens-Erbschaftssteuer ist auch bei Schenkungen und Erbvorbezügen zu bezahlen, wenn der Tod des Erblassers weniger als 5 Jahre zurückliegt. Firmen und Liegenschaften werden häufig im Rahmen der Nachfolgeregelung als Erbvorbezug übereignet. Selbst in diesen Fällen sind die Nachkommen voll steuerpflichtig. Die Erbschaftssteuer ist sogar auch zu entrichten auf Ansprüche aus Versicherungen, die in den letzten fünf Jahren vor, mit oder nach dem Tod des Erblassers fällig werden, soweit sie nicht der Einkommenssteuer unterliegen.

Die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen wird auch beim Todesfall eines Ehepartners erhoben, wenn die Nachkommen zu Gunsten des überlebenden Partners auf das Erbe verzichten. Dies kommt häufig vor. Die Nachkommen bezahlen somit Steuern, für Geld, das sie nie erhalten haben!

Das Argument, dass gute Steuerzahler wegen der Nachkommens-Erbschaftsteuer nicht wegziehen, ist sicher falsch. Jeder gute Unternehmer wird die Steuersituation für eine Nachfolgeregelung genau prüfen und entsprechend handeln. Kriens ist nicht mit Standortvorteilen gesegnet, so dass ein weiterer Standortnachteil schnell den Meinungsumschwung herbeiführen kann.

Leichtfertig die Abwanderung guter Steuerzahler zu riskieren, führt schneller zu viel grösseren Ausfällen als vielen bewusst ist. Zieht nur ein grosser Steuerzahler weg, kann schnell mehr verloren sein als mit der Erbschaftsteuer gewonnen wird. Gute Steuerzahler verfügen meist über mehrere Firmen- und Wohnsitze, was einen Wegzug vereinfacht.

Es trifft nicht zu, dass die Nachkommens-Erbschaftsteuer nur die Reichen belastet. Diese Steuer belastet empfindlich die KMU-Betriebe, die Wohnungseigentümer und den Mittelstand.

Darum ein **NEIN** am 13. Februar 2022.

Ergänzende Unterlagen

Alle Dokumente, die dem Einwohnererrat zur Beurteilung des Geschäftes vorlagen, werden in vollem Wortlaut auch den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Verfügung gestellt. Weil deren Umfang aber das Mass einer Abstimmungsbotschaft übersteigt, werden diese digital auf der Website der Stadt Kriens oder ausgedruckt als Ansichtsexemplar im Auflageordner des Stadtbüros zur Verfügung gestellt.

- Bericht und Antrag an den Einwohnererrat
- Wortprotokoll aus den Verhandlungen im Einwohnererrat
- Legislaturprogramm 2020-2024
- Bericht «Stadtfinanzen im Gleichgewicht»

 kriens.ch/abstimmung



Scannen Sie diesen QR-Code mit Smartphone oder Tablet und gelangen Sie direkt zum Abstimmungs-dossier auf der Website.

kriens.ch/abstimmung



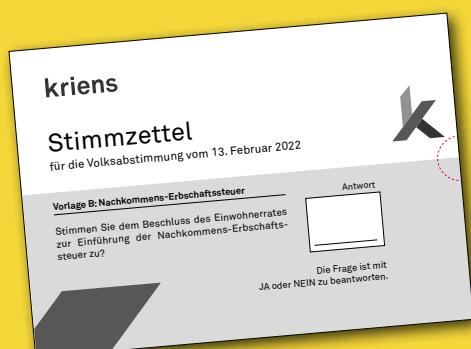
Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Beschluss des Einwohnerrates zur Einführung der Nachkommens-Erbschaftssteuer zu?

Empfehlungen

Einwohnerrat und Stadtrat unterstützen die Vorlage. Der Einwohnererrat stimmte ihm mit 16 Ja und 12 Nein zu.

Einwohnerrat und Stadtrat empfehlen damit ein «Ja».



Fehlende Abstimmungsunterlagen

Sollten Ihre Abstimmungsunterlagen nicht vollständig sein, hilft Ihnen das Stadtbüro Kriens gerne weiter:

T +41 41 329 62 51

Scannen Sie nebenstehenden Code mit Smartphone oder Tablet. Oder füllen Sie das Online-Formular aus:



 kriens.ch/stimm-material

Richtig abstimmen

Urnenlokal im Stadthaus

Die Stimmabgabe erfolgt zwar in der heutigen Zeit nur noch sehr selten direkt im Stimmlokal. Trotzdem gibt es diese Möglichkeit weiterhin. Das Urnenlokal der Stadt Kriens befindet sich seit dem Umzug der Verwaltung im Stadthaus Kriens, Stadtplatz 1, 6010 Kriens.

Das Urnenbüro befindet sich im ersten Obergeschoss im Stadtbüro und ist am Abstimmungs-Sonntag von 10.00 – 11.00 Uhr geöffnet.

Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann auch brieflich ausgeübt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekouvert noch vor Ende der Urnenzeit beim Stimmregisterführer eintrifft. Der Briefkasten für Abstimmungscouverts befindet sich direkt beim Haupteingang ins Stadthaus (Seite Luzernerstrasse). Er wird am Abstimmungssonntag letztmals um 11.00 Uhr geleert.

Vorzeitige Stimmabgabe

Sie können Ihr Stimmrecht auch persönlich im Stadtbüro wahrnehmen. Nehmen Sie dazu die kompletten Abstimmungsunterlagen mit ins Stadtbüro. Beachten Sie die Öffnungszeiten des Stadtbüros auf kriens.ch/stadtbuero.

Richtig ausgefüllt

Beachten Sie, dass Ihre Stimme nur dann zählt, wenn Sie auch formal richtig abstimmen. Es gilt:

- Unterzeichnen Sie den Stimmausweis eigenhändig in der unteren linken Ecke.
- Füllen Sie den Stimmzettel zur Vorlage aus, indem Sie im Feld handschriftlich «Ja» oder «Nein» einfüllen.
- Legen Sie diesen Stimmzettel ins Abstimmungscouvert und verschliessen Sie dieses. Das verschlossene Abstimmungscouvert gehört zusammen mit dem unterzeichneten Stimmausweis ins Rückantwortcouvert.



Richtig abstimmen - die praktische Schritt-für-Schritt-Anleitung:



kriens.ch/abstimmung

Stadtverwaltung Kriens

Stadtplatz 1
6010 Kriens

T +41 41 329 61 11
info@kriens.ch

Gedruckt auf Papier REFUTURA aus 100% Altpapier

gedruckt in der
schweiz

